

# Beitragsordnung vom 14.05.2021 des Vereins F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.

## § 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §3 und §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.05.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- (4) Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert
- (5) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2021 in Kraft.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Zahlungen der Beiträge können monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
  - a) Aufnahmebeitrag
  - b) monatlicher Mitgliedsbeitrag

## **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
  - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
  - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 06. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
  - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
  - b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und den Mitgliedern als freiwillige Zusatzangebote mit der jeweiligen Gebühr mitgeteilt werden.

## **§ 7 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 10 Vereinsaustritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder dem entsprechenden Arbeitskreis. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Folgemonats möglich.

## Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

### Einmalige Anmeldegebühr

Kinder ab 14 Jahren	3 Euro
Erwachsene über 18 Jahre	5 Euro
Ehrenmitglieder	5 Euro
Fördernde Mitglieder	5 Euro

### Mitgliedergruppe

### monatlicher Mitgliedsbeitrag

Kinder ab 14 Jahren	eigenständig wählbar ab 1 Euro, keine Obergrenze
Erwachsene über 18 Jahre	eigenständig wählbar ab 1 Euro, keine Obergrenze
Ehrenmitglieder	kein Mitgliedsbeitrag
Fördernde Mitglieder	eigenständig wählbar ab 1 Euro, keine Obergrenze